

Satire

Unter dem Stichwort »100 Zeilen Hass« veröffentlicht eine Zeitschrift eine Kolumne, deren Autor sich in sprachlich umständlicher Weise sarkastisch mit dem Thema »Tierschützer« auseinandersetzt. U. a. schreibt er: »Von Leuten eben, bei denen einen nicht umsonst das Gefühl beschleicht, Tiere seien ihnen irgendwie wichtiger und näher als Menschen, und dies natürlich nicht nur, weil es unter den entschlosseneren von ihnen längst zu einer schönen Gewohnheit geworden ist, vermeintliche Tierunterdrücker aus Wirtschaft und Wissenschaft nach RAF- Art in die Luft zu sprengen. Sondern auch deshalb, weil es sich bei den Tierfetschisten oft um nunmehr menschenähnliche Kreaturen handelt, die aufgrund der einen oder anderen parental-ödipal-paranormal bewirkten Persönlichkeitsverformung mit ihrer Angorakatzte besser auskommen als mit der eigenen Familie.« Ein Leser des Blattes sieht in der Veröffentlichung die Regeln eines demokratischen Gemeinwesens missbraucht. Die Kolumne enthalte eine verleumderische und faschistoide Hetztirade gegen das Anliegen einer ganzen Bevölkerungsgruppe. Die Zeitschrift pocht dagegen auf die Meinungsfreiheit eines Kolumnisten, der seinen Kommentar pointiert, aber frei von Schmähungen geschrieben habe. (1992)

Der Deutsche Presserat bewertet die Kolumne als Satire und weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Satire und Karikatur bedürfen insofern einer besonderen Beurteilung, als sie bewusst ein Spott- oder Zerrbild der Wirklichkeit vermitteln. Der Satire ist wesenseigen, dass sie übertreibt, d. h. dem Gedanken, den sie ausdrücken will, einen scheinbaren Inhalt gibt, der über das wirklich Gemeinte hinaus geht. Solche Darstellungen dürfen nicht vordergründig aufgefasst werden. Der kundige Leser vermag den Inhalt der strittigen Kolumne auf den ihm bekannten bzw. tatsächlich gemeinten Gehalt zurückzuführen. Nach dem Verständnis des Presserats soll die Veröffentlichung provozieren und beim Leser einen Denkprozess in Gang setzen. Die Darstellung ist so absurd, dass darin nur ein Stilmittel erkannt werden kann, mit dessen Hilfe das Thema auf die Spitze getrieben werden sollte. Über Geschmacksfragen entscheidet der Presserat nicht. (B 26/92)

Aktenzeichen: B 26/92

Veröffentlicht am: 01.01.1992

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Ehre (9);

Entscheidung: unbegründet